

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 189 a

Ein bereits geregelter Einzelanspruch kann nicht nachträglich wieder angemeldet werden. Das gilt auch, wenn der Anspruch während der Geltung des Landesentschädigungsrechts angemeldet und nach Landesrecht geregelt worden ist (abweichend von dem in der Anmerkung der Schriftleitung zu RzW 1966, 428 Nr. 38 mitgeteilten Beschluß vom 16. März 1966 - IV ZB 9/66 -).

BGH, Urt. v. 27. Februar 1969 - IX ZR 153/68 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 153/68

URTEIL

Verkündet am

27. Februar 1969
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Herbert D [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1969 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

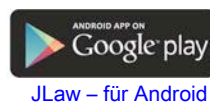
Tatbestand:

In einem Vergleich vom 27. Oktober 1952 erklärte sich der Kläger gegen Zahlung von 6650 DM wegen seines Berufsschadens für abgefunden. Weitere Einzelansprüche wurden nach dem Bundesentschädigungsgesetz geregelt.

Am 28. Dezember 1965 focht der Kläger den Vergleich an, und zwar unter Berufung auf "die Änderung des § 75 BEG und die 2. und 3. Änderungsverordnung zum BEG". Die Behörde hat eine Neufestsetzung der Entschädigung abgelehnt; Klage und Berufung blieben erfolglos. Mit der Revision beantragt der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes zu einer weiteren Kapitalentschädigung von 7780 DM. Das Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Der Berufsschadensanspruch des Klägers ist durch den Vergleich abschließend geregelt. Da diese Regelung vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes nach Landesrecht erfolgt war, hätte der Vergleich bis zum 1. April 1958 angefochten werden können (§ 235 BEG). Die Auffassung der Revision, nur eine Gesamtregelung aller Entschädigungsansprüche nach Landesrecht habe dieser Anfechtung unterlegen, findet im Gesetz keine Stütze.

Ob die vom Kläger ins Auge gefaßte Anfechtung nach der 2. oder 3. ÄndVO zur 3. DV-BEG nach Versäumung der Frist des § 235 BEG für die Umstellung von Landes- auf Bundesrecht möglich gewesen wäre, etwa wenn nicht schon das Bundesergänzungsgesetz oder das Bundesentschädigungsgesetz, sondern erst diese Verordnungen eine höhere Entschädigung begründet hätten, als sie dem Kläger im Vergleich zugebilligt wurde, kann auf sich beruhen. Denn jedenfalls war ein Anfechtungsrecht aufgrund der Änderungsverordnungen vom 25. Februar 1960 und vom 8. Mai 1961 im Zeitpunkt der Erklärung, dem 28. Dezember 1965, verwirkt.

Eine Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 des BEG-Schlußgesetzes kommt für eine Regelung nach Landesrecht nicht in Betracht.

Eine Nachmeldung des Berufsschadensanspruchs gemäß § 189 a BEG entfällt ebenfalls. Ein bereits geregelter Einzelanspruch kann keinesfalls als "nicht angemeldet" behandelt werden. An der Auffassung, die dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom

16. März 1966 - IV ZB 9/66 -, mitgeteilt in der Anmerkung
der Schriftleitung zu RzW 1966, 428 Nr. 38, zugrundeliegt,
wird nicht festgehalten.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner